

BGer 9C_261/2016 vom 17. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_261_2016

FR: TF 9C_261/2016 du 17 mai 2016

IT: TF 9C_261/2016 del 17 maggio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_261/2016

Urteil vom 17. Mai 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Furrer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesverwaltungsgericht,

Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Zwischenverfügung

des Bundesverwaltungsgerichts

vom 7. April 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. April 2016 (Poststempel) gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2016,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Beschwerde diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, da den Ausführungen des Beschwerdeführers - nachdem dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung desselben Gerichts vom 9. Februar 2016 abgewiesen wurde und der Beschwerde an das Bundesgericht kein Erfolg beschieden war (Urteil 9C_182/2016 vom 21. März 2016) - nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass und inwiefern die Einladung zur Bezahlung des Kostenvorschusses, die Festsetzung von dessen Höhe oder die Fristansetzungen für die jeweiligen Raten gegen Bundesrecht (Art. 95 BGG) verstossen sollten,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. Mai 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.